

SKI *Club*



Satzung des Skiclubs Bollschweil- Sölden e.V.

Vereinssatzung des Skiclubs Bollschweil - Sölden

§ 1

(Name und Sitz des Vereins)

Der am 26.10.1986 gegründete Verein führt den Namen „Skiclub Bollschweil - Sölden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. Vereinsjahr ist der 1.1. bis 31.12. Der Verein hat seinen Sitz in Bollschweil.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar besonders durch die Förderung und Ausübung des Skisports und der Gymnastik. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung, besonders bei Jugendlichen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 3

(Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Skiverbands Schwarzwald e. V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Verbandes unterworfen.

§ 4

(Mitgliedsarten)

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über seine Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

**§ 6*****(Rechte und Pflichten der Mitglieder)***

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7***(Beitrag)***

Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

§ 8***(Erlöschen der Mitgliedschaft)***

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30.09. gemeldet sein.
3. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:



- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9

(Generalversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche haben vor Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig.:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und der Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

§ 10

(Einberufung der Generalversammlung)

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Gemeindeanzeigern Bollschweil und Sölden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

**§ 11*****(Beschlußfassung der Generalversammlung)***

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

In der Generalversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Falls ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12***(Außerordentliche Generalversammlung)***

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

**§ 13*****(Vorstand)***

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Kassierer
4. Skischulleiter für den Bereich Alpin und Snowboard
5. Skischulleiter für den Bereich Nordisch
6. Beisitzer
7. Beisitzer
8. Beisitzer

Zusatz: Die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendige personelle Verteilung der sachlichen und organisatorischen Arbeitsbereiche wird eigenverantwortlich innerhalb der Vorstandschaft festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis.

§ 14***(Zuständigkeit des Vorstands)***

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
4. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

**§ 15*****(Amtsdauer des Vorstands)***

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Skischulleiter für den Bereich Alpin und Snowboard, dem Skischulleiter für den Bereich Nordisch und drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

§ 16***(Beschlussfassung des Vorstands)***

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstands es beantragt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

**§ 17*****(Haftungsbeschränkung)***

Für Schäden - gleich welcher Art - die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Leibesübungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung widerfahren, haftet der Verein im übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

§ 18***(Auflösung des Vereins)***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesende Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 19***(Anfallberechtigung)***

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinden Bollschweil und Sölden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



§ 20

(Inkrafttreten der Satzung)

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.10.1986 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen ist.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts 79219 Staufen am 17. Dezember 1986.

Amtsgericht - Registergericht

*W e h r l e
Rechtspfleger*

Stand 23.4.2004

